

# **Richtlinie zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus im Saale-Orla-Kreis in der Fassung vom 1. September 2008**

## **Inhaltsübersicht:**

A - Förderung von Ausstellern der Wirtschaft aus dem Saale-Orla-Kreis zur Saale-Orla-Schau

B - Förderung des Fremdenverkehrs im Saale-Orla-Kreis

C- Verfahren (Teile A; B)

D- Inkrafttreten der Richtlinie

## **A – Förderung von Ausstellern**

### **1. Zuwendungszweck**

Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Präsentationen der Wirtschaft im Rahmen der Saale-Orla-Schau.

Damit soll erreicht werden:

- die Verbundenheit zur Region zu erhöhen;
- den Bekanntheitsgrad insgesamt zu erweitern;
- die wirtschaftliche Entwicklung zu stärken;
- zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes beizutragen;
- bestehende Kooperationen zu fördern und
- die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für Standmieten in Hallen und auf Freiflächen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger gelten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Dienstleistungssektors, der Landwirtschaft und des Handels, die ihren Sitz im Saale-Orla-Kreis haben bzw. Niederlassungen, Filialen, Zweigstellen oder Betriebsteile im Kreisgebiet unterhalten..

Vorrangig gefördert werden Erstaussteller und Existenzgründer, deren Gründung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Nicht gefördert werden Unternehmen der Unterhaltungsbranche wie z. B. Videofilmverleihe, Erotikshops, Spielhallen, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Zuwendungen für die Präsentation auf der Saale-Orla-Schau werden als einmalige jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

Die Förderung wird für eine Fläche bis zu 8 m<sup>2</sup> gewährt. Für die Aussteller können folgende Zuschüsse pro m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche ausgereicht werden:

	Innenfläche	Freifläche
Gewerbe/Handwerk/Landwirtschaft	30 €	15 €
Dienstleister/Handel	20 €	10 €
Freiberuflich Tätige	20 €	5 €

Die Maximalhöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben darf 50% des reinen Nettobetrages der Standmiete, bezogen auf die Quadratmeterfläche, nicht überschreiten.

### ***B - Förderung Fremdenverkehr***

#### **1. Zuwendungszweck**

Der Fremdenverkehr ist im Saale-Orla-Kreis ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Mit der Förderrichtlinie sollen der regionale Fremdenverkehrsverband sowie die im Landesentwicklungsplan und dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen enthaltenen touristischen Schwerpunktregionen einschließlich der vorhandenen Fremdenverkehrsorte weiter gestärkt und gefestigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Auf der Grundlage der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Landkreis Zuwendungen für nachfolgende touristische Schwerpunktaufgaben:

- a) Koordinierungsberatungen mit allen touristischen Leistungsanbietern, Touristinformationsstellen, Fremdenverkehrsvereinen mit dem Ziel einer gegenseitigen Information und Koordination zu regionalen und überregionalen touristischen Aktivitäten und Vorhaben;
- b) Vorbereitung und Druck der Neuerscheinungen von touristischen Publikationen, Flyern u. ä. für die unterschiedlichsten touristischen Zielgruppen;

- c) Messepräsentationen, Ausstellungen, Anzeigen u. ä., die der allgemeinen Tourismus- und Imagewerbung des Landkreises dienen und keine konkreten touristischen Leistungsträger gesondert präsentieren;
- d) schrittweise Realisierung regional- und überregional abgestimmter touristischer Wegeleitsysteme, einschließlich der Beschilderungen von regionalen Wanderwegen in Fremdenverkehrsregionen und Fremdenverkehrsorten entsprechend den im Landesentwicklungsplan und Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Schwerpunkten;
- e) Förderung der Herstellung fremdsprachiger Werbeträger;
- f) Herstellung und Errichtung von öffentlichen Schiffsanlegestellen zur privaten und gewerblichen Nutzung im Bereich der Saale-Talsperren..
- g) Herstellung und Errichtung von Wanderschutzhütten einschließlich touristischer Informationstafeln in Fremdenverkehrsregionen und Fremdenverkehrsorten entsprechend den im Landesentwicklungsplan und Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Schwerpunkten;
- h) Gewinnung von neuen Anzeigenkunden für den regionalen Buchungskatalog durch die Zuwendung für Schnupperangebote bzw. erhöhten Personal- und Sachaufwand des Fremdenverkehrsverbandes.
- i) Aufbau und Betreibung eines touristischen Servicecenters Saale-Rennsteig-Seenland

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für die Buchstaben a), b), c), e), h) i): Regionaler Fremdenverkehrsverband

Zuwendungen für die Buchstaben d), e), f) g): dem Saale-Orla-Kreis angehörige Städte und Gemeinden einschl. Verwaltungsgemeinschaften

Zuwendungen für die Buchstaben d ),e),f),g) - Zuwendungsempfänger: dem Saale-Orla-Kreis angehörige Städte/Gemeinden/VG kommen für eine Förderung nur in Betracht soweit es sich **nicht** um eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Antragstellers handelt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Die Gesamtfinanzierung ist zu gewährleisten.

Eine Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien ist möglich.

Bei baulichen Maßnahmen muss das Vorhaben im Territorium des Saale-Orla-Kreises durchgeführt werden.

Bei kommunalen Antragstellern bzw. Verwaltungsgemeinschaften ist eine rechtsaufsichtliche Würdigung erforderlich.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene, nicht rückzahlbare Voll- bzw. Anteilsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden nach dieser Förderrichtlinie:

### Maßnahmen nach Buchstabe a)

Personal- und Sachkosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Koordinierungsberatungen

**Förderhöhe:** 100 % der förderfähigen Gesamtkosten  
bis max. 10.000 € pro Kalenderjahr

### Vorhaben nach Buchstabe b)

Herstellung und Druck von überregionalen Gästezeitungen, Rad- und Wanderführern, Freizeitführern, Informationen zu Ausflugszielen u. ä.

**Förderhöhe:** 100 % der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien bis max. 5000 € Kalenderjahr in Form von Eigenmittelförderung  
oder 70 % der förderfähigen Gesamtkosten bis max. 10.000 € Kalenderjahr wenn keine Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien in Anwendung kommt.

### Vorhaben nach Buchstabe c)

Überregionale Messepräsentationen und Ausstellungen in eigener Regie sowie Mitbeteiligung an Messen und Ausstellungen der TTG bzw. überregionaler Fremdenverkehrsverbände u. ä. einschließlich Anzeigenpräsentation zum Zwecke der allgemeinen Tourismus- und Imagewerbung für unsere Region.

Werbung für touristische Leistungsträger, die wirtschaftliche Interessen verfolgen, sind nicht förderfähig.

**Förderhöhe:** 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben bis max. 17.000 € / Kalenderjahr.

### Maßnahmen nach Buchstabe d)

Wegeleitsysteme für touristische Einrichtungen von überregionaler und besonderer regionaler Bedeutung; Beschilderungen von regionalen Wanderwegen, Naturlehrpfaden u. ä. in den im Landesentwicklungsplan und Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen dargestellten touristischen Schwerpunktregionen einschließlich der Fremdenverkehrsorte des Saale-Orla-Kreises.

**Förderhöhe:** 30 % der förderfähigen Gesamtkosten bis max. 5.000 €

### Maßnahmen nach Buchstabe e)

Fremdsprachige Versionen von touristischen überterritorialen Videos, Flyern u. ä., wenn diese nicht für kommerzielle Zwecke produziert werden.

**Förderhöhe:** 30 % der förderfähigen Gesamtkosten bis max. 2.000 €

Maßnahmen nach Buchstabe f)

Herstellung und Errichtung von öffentlichen Schiffsanlegestellen im Bereich des Bleiloch- und Hohenwarte-Stausees.

**Förderhöhe:** 40 % der förderfähigen Gesamtkosten bis max.4.000 €

Maßnahmen nach Buchstabe g)

Errichtung von Wanderschutzhütten und touristischen Informationstafeln in Fremdenverkehrsregionen und Fremdenverkehrsorten (Grundlage LEP und RROP Ostthür.)

**Förderhöhe:** 30 % der förderfähigen Gesamtkosten bis max. 5.000 €/Kalenderjahr

Maßnahmen nach Buchstabe h)

Anzeigen von touristischen Leistungsträgern des Saale-Orla-Kreises im Buchungskatalog des Fremdenverkehrsverbandes, wenn diese nachweisbar innerhalb der vergangenen 2 Jahre nicht mit einer Anzeige vertreten waren.

**Förderhöhe:** Die Förderung ist einmalig und beträgt max. 50 €/Leistungsträger.

Ebenso wird für nachweisbar erhöhte Aufwendungen des Fremdenverkehrsverbandes bei der Gewinnung von Neukunden eine Personal- und Sachkostenförderung ermöglicht. Diese beträgt pro Neukunde 100 €

**Förderhöhe:** bis max. 3.000 €/ Kalenderjahr

Maßnahmen nach Buchstabe i)

Die Errichtung und ständige Betreuung eines touristischen Servicecenters mit folgenden Schwerpunktaufgaben:

- Zentrale Informationsstelle für jegliche Veranstaltungen innerhalb der Fremdenverkehrsregion (Erstellung und ständige Aktualisierung des Verzeichnisses)
- Zentrale Informationsstelle von Veranstaltungshighlights außerhalb der Region, die in ca. einer Autostunde erreichbar sind (Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses)
- Bereitstellung der aktuellen Veranstaltungstipps mittels elektronischer Post (E-mail) an alle touristischen Leistungsanbieter im Wirkungsbereich des Fremdenverkehrsverbandes einschließlich deren Vervielfältigungen entsprechend Aktualität und Bedarf

**Förderhöhe:** max 10.000 € pro Kalenderjahr

davon 5000 € Personalkosten

3000 € Sachkosten

2000 € Druckkosten

Ausnahmeregelung:

Zu allen Maßnahmen nach a) bis i) sind bei begründetem überregionalem Interesse Ausnahmen in der Förderhöhe möglich.

## **C- Verfahren**

### **1. Antragsverfahren**

Die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt durch formgebundenen Antrag. Anträge für die Teile A-B sind von der Bewilligungsbehörde abzufordern bzw. dort erhältlich.

Bewilligungsbehörde ist das LRA Saale-Orla-Kreis  
 Fachdienst Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung  
 Oschitzer Straße 4  
 07907 Schleiz

Teil A –

Die Antragsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Saale-Orla-Schau bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die Teilnahme an der Saale-Orla-Schau durch Vorlage des schriftlich fixierten Vertrages, aus dem die Standgröße ersichtlich sein muss
- Nachweis des Antragstellers, wenn es sich um Erstaussteller bzw. Existenzgründer handelt
- Nachweis der Gesamtkosten für die Präsentation auf der Saale-Orla-Schau;
- Originalbeleg und 1 Kopie über die Zahlung der Gesamtkosten an den Veranstalter;
- Originalnachweis und 1 Kopie über beanspruchte Präsentationsflächen (Hallen/ Freiflächen).

Teil B -

Die Antragsunterlagen sind bis 30.04. des laufenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Umfassende Beschreibung des Fördergegenstandes (formlos) mit Nachweis der Notwendigkeit, der Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und Arbeitsschritte, Darlegung der überörtlichen Bedeutung,
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde

### **2. Bewilligungsverfahren und Auszahlung**

Über die Gewährung oder Versagung der Zuwendung wird durch Bescheid entschieden.

Zuwendungen erfolgen nur unbar. Auszahlungen können erst nach Unanfechtbarkeit des Bescheides oder bei vorherigem Rechtsbehelfsverzicht erfolgen.

Die Zuwendungen nach den Teil B dürfen nur insofern und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung durch den Zuwendungsempfänger für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Anforderung der Mittel erfolgt durch einen formgebundenen Mittelabrufantrag.

### **3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der nach den Teil B bewilligten Mittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht grundsätzlich aus

- Einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind
- Einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie der Erfolg der Maßnahme kurz darzustellen ist
- Den Originalen und 1 Kopie der Rechnungsbelege

### **4. Rückforderung / Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die bewilligten Zuwendungen zurückzufordern, wenn der Antrag auf unwahren Angaben beruht oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Der Bewilligungsbehörde oder einem von ihr Beauftragtem wird das Recht eingeräumt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, dazu die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

### ***D- In-Kraft-Treten***

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

„Richtlinie zur Förderung von Ausstellern aus dem Saale-Orla-Kreis“ vom 25. Juni 2001, Beschluss des Kreistages Nr. 180-16/01 i.d.F. des Beschlusses Nr.370-27/2003 vom 27.01.2003

Schleiz, den

Roßner  
Landrat